



Richtlinie

über die Ausführung von Fassaden- und Brüstungsöffnungen zur Fremdrettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung durch Mitteln der Feuerwehr

Stand: 30.07.2009

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Technische Anforderungen
 - 2.1. Abmessungen
 - 2.2. Absperrung, Abschränkung
 - 2.3. Kennzeichnung
 - 2.4. Planung, Abnahme, Überprüfung
3. Feuerwehr – Einsatztaktik
4. Systemskizze

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeshochbau (BD6).
Genehmigt durch den Landesfeuerwehrerrat des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der Sitzung vom 31. Juli 2009

1. Einleitung

- 1.1. Diese Richtlinie wurde durch den **Vorbeugenden Brandschutz Ausschuss des NÖ Landesfeuerwehrverbandes** in Zusammenarbeit mit der **Abteilung BD6 (Landeshochbau) der NÖ Landesregierung** erstellt.
- 1.2. Diese Richtlinie regelt die **bauliche und technische Ausführung** von **Fassaden- und Brüstungsöffnungen**, welche speziell zur Rettung von **Personen mit Mobilitätseinschränkung** mittels **Hubrettungsgeräten der Feuerwehr** dienen. Die Einsatzpraxis hat gezeigt, dass die Rettung von nicht gehfähigen oder körperlich eingeschränkten Personen über **herkömmliche Fensteröffnungen oder Balkonbrüstungen** aufgrund der zu überwindenden Brüstungshöhe mitunter **sehr schwierig bzw. risikoreich** ist. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagene Ausbildung von Fassadenöffnungen bzw. Balkonen soll eine möglichst einfache und sichere Rettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung gewährleisten.
- 1.3. Es wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass diese **Rettungsöffnungen KEINEN Ersatz** für einen **zweiten baulichen Fluchtweg** darstellen, sondern lediglich als **Rettungsweg für die Feuerwehr** dienen. Inwieweit ein zweiter Fluchtweg erforderlich ist, legen die Bauordnungen der Länder, OIB Richtlinien, die TRVB N 132 sowie weitere Regelwerke fest. In **dieser Richtlinie** wird daher **nicht der Anwendungsbereich, sondern** lediglich die **bauliche und technische Ausführung** definiert.

2. Technische Anforderungen

2.1. Abmessungen

Breite mindestens 90 cm, maximal 100 cm

Lichte Höhe der Öffnung mindestens 200 cm

2.2. Absperrung, Abschränkung

Es müssen zwei voneinander unabhängige und jeweils versperrte Absperrungen bzw. Abschränkungen vorgesehen werden.

2.2.1. Die äußere Absperrung muss die Forderungen des Arbeitnehmerschutzes erfüllen (Brüstungshöhe mind. 1 m in geschlossener Ausführung bzw. Sprossenabstand < 12 cm) und wird in den meisten Fällen als ein Teil der Fassade ausführbar sein.

2.2.2. Die äußere Absperrung muss mit einem von außen und innen sperrbaren Feuerwehreinheitszylinder im unteren Bereich der Öffnung ausgestattet sein.

2.2.3. Die äußere Absperrung muss horizontal nach außen ausschwenken und vollständig (180°) offenbar sein, alternativ dazu kann auch eine leichtgängige Schiebekonstruktion eingesetzt werden.

2.2.4. Die äußere Absperrung muss bei Schwenkstrukturen in der maximalen Öffnungsstellung automatisch arretieren. Diese Arretierung muss von außen und innen auch leicht wieder gelöst werden können.

2.2.5. Die innere Absperrung (Abschränkung) dient in erster Linie dazu, beim Öffnen der äußeren Absperrung zu verhindern, dass nachdrängende Personen abstürzen.

2.2.6. Die innere Absperrung muss aus einer Stange in der Höhe von 110 cm oder aus einem flächig geschlossenen System mit mindestens 1 m Höhe bestehen.

2.2.7. Die innere Absperrung muss in geschlossener Stellung arretiert sein und über einen Schiebe-, Klapp- oder Schwenkmechanismus unabhängig vom äußeren Absperrerelement leichtgängig geöffnet werden können. Ein Schwenkmechanismus

muss nach innen schwenkend ausgeführt werden. Die Arretierung muss - leicht zugänglich - von außen bedient werden können.

2.2.8. Die Arretierung der inneren Absperrung muss so erfolgen, dass ein versehentliches Öffnen ausgeschlossen ist und dass des Weiteren ein Ausschwenken nach außen hin nicht möglich ist.

2.2.9. Im Bereich der Rettungsöffnung ist zumindest ein Anschlagpunkt für Sicherungsgeräte vorzusehen, welcher mit mindestens 25 KN belastbar ist. Alternativ dazu kann die Absperrstange so ausgeführt sein, dass diese als Anschlagpunkt mit zumindest 25 KN Belastungsfähigkeit genutzt werden kann. Der Anschlagpunkt muss sich in einer Höhe von mind. 90 cm und max. 120 cm zur Fußbodenoberkante befinden.

2.2.10. Im Bodenbereich der Öffnung darf sich keine Schwelle, kein Sockel oder sonstiges Hindernis befinden.

2.3. Kennzeichnung

2.3.1. Die Kennzeichnung dieser Rettungsöffnung hat von außen deutlich sichtbar zu erfolgen (z.B. klar von der restlichen Fassade unterscheidbar, oder Öffnung rot umrandet, oder Beschriftung, oder Symbol laut KennVO). Die Kennzeichnung hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

2.3.2. Im Bereich der Rettungsöffnung ist eine Sicherheitsleuchte anzuordnen, welche in Bezug auf Leuchtdauer und Ausführung der übrigen Sicherheits- bzw. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung des Objektes entspricht.

2.3.3. Unterhalb der Rettungsöffnungen ist eine Feuerwehraufstellfläche gemäß TRVB F 134 anzuordnen, dass der Rettungskorb möglichst in einem Winkel von 90° zur Fassade angeleitet werden kann. Auf der Feuerwehraufstellfläche selbst ist der optimale Standplatz des Hubrettungsgerätes in Abstimmung mit der Feuerwehr mittels Bodenmarkierung dauerhaft zu kennzeichnen.

2.3.4. Die Rettungsöffnungen und die Feuerwehraufstellflächen müssen im Brandschutzplan entsprechend eingetragen sein.

2.4. Planung, Abnahme, Überprüfung

2.4.1. Das Gesamtsystem muss in der Planungsphase mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden.

2.4.2. Die Sicherheit und Funktionssicherheit des Gesamtsystems ist von einem Befugten einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

2.4.3. Die Rettungsöffnung muss jährlich durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person (z.B. Brandschutzbeauftragter) einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Dabei ist vor allem bei Schiebekonstruktionen bzw. bei den Arretierungen die Leichtgängigkeit zu überprüfen. Die beauftragte Person ist speziell zu unterweisen, dass die innere und äußere Absperrung nicht gleichzeitig geöffnet werden dürfen. Das Ergebnis der Kontrolle ist in den Eigenkontrollplan aufzunehmen, bzw. im Brandschutzbuch zu vermerken.

3. Feuerwehr – Einsatztaktik

- 3.1. Als ergänzende Information wird im Folgenden taktische Vorgehensweise der Feuerwehr dargestellt, bzw. werden Begründungen für bestimmte Forderungen angeführt.
- 3.2. Die Feuerwehr stellt das Hubrettungsgerät auf dem vorgesehenen Standplatz auf. Um den optimalen Winkel zur Fassade einzuhalten, ist dieser Standplatz entsprechend zu kennzeichnen (Punkt 2.3.3).
- 3.3. Die Feuerwehr fährt mit der Oberkante des Korbes auf die Höhe der Fußbodenoberkante (FOK) der Öffnung und öffnet mit dem Feuerwehrinheitsschlüssel die äußere Absperrung, schwenkt diese über ihre Köpfe bzw. den Korb hinweg bis zur Endstellung, wo die Absperrung dann automatisch arretiert wird. Aus dieser Vorgehensweise resultiert die Forderung, dass sowohl der Zylinder unten angeordnet sein (siehe Punkt 2.2.2), als auch die Absperrung automatisch arretieren muss (2.2.4).
- 3.4. Die Feuerwehr fährt anschließend mit der FOK des Korbes auf Höhe der FOK der Öffnung.
- 3.5. Die Leiter des Korbes kann nun geöffnet werden.
- 3.6. Herkömmliche Drehleiterkörbe besitzen eine fixe Brüstungsstange in der Höhe von 110 cm. In diesem Fall braucht auch die obere Stange der inneren Absperrung nicht geöffnet werden und befindet sich in der gleichen Höhe wie die Korbbrüstungsstange (2.2.6).
- 3.7. Bei Bedarf kann sich die Mannschaft im Bereich der Rettungsöffnung selbst sichern. Bei entsprechender Ausführung können die Stangen gleichzeitig als Anschlagpunkt für Sicherungsgeräte („Abseilgeschirr“) verwendet werden, ansonsten sind eigene Anschlagpunkte vorzusehen (2.2.9).
- 3.8. Bei Teleskopmastbühnen kann auch die Brüstungsstange des Korbes geöffnet werden, so dass theoretisch eine ebene, frei durchgängige Fläche zwischen Geschoß und Korb entsteht - Daher dürfen auch keine Sockeln o.Ä. eingebaut sein (2.2.10).

4. Systemskizze

